

**2. Änderungssatzung vom 07.12.2017  
zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung  
von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011**

Der Rat der Stadt Dormagen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV NW S. 458 / SGV NW 215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV N W 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Satzungstext**

**§ 2 Abs.**

1 Satz 3 wird gestrichen.

**§ 2 - Gebührentarif**

Der der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011 gemäß § 2 Abs. 1 anliegende Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2017**

<b>1.</b>	<b>Notfalltransporte</b>	
1.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Rettungswagens (RTW) je Patient bis 50 Patienten-Kilometer (Patienten-km)	477,66 €
1.2	Fahrtkostengebühr für jeden weiteren Patienten-km über 50 km hinaus	11,54 €
<b>2.</b>	<b>Krankentransporte und sonstige Transport- und Fahrdienste</b>	
2.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder RTW je Patient bis 10 Patienten-km bzw. innerhalb des Stadtgebietes	99,76 €
2.2	Fahrtkostengebühr für jeden weiteren Patienten-km über 10 km hinaus bzw. außerhalb des Stadtgebietes	1,80 €
2.3	Sonstige Transport- und Fahrdienste	43,85 €
<b>3.</b>	<b>Anfahrtsgebühr</b>	
	Für den Einsatz eines RTW bzw. KTW ohne Transport wird eine pauschale Anfahrtsgebühr erhoben. Sollten die Einsatzkosten die Pauschale übersteigen, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.1	Anfahrtsgebühr für den KTW (pauschal)	99,76 €
3.2	Anfahrtsgebühr für den RTW (pauschal)	477,66 €
<b>4.</b>	<b>Notarztgebühr</b>	
4.1	Notarztgebühr je Patient (pauschal)	647,39 €
<b>5.</b>	<b>Gebühren für das Tätigwerden der Kreisleitstelle</b>	

	Die Leitstellengebühr wird nach der Kostenmitteilung des Rhein-Kreises Neuss berechnet.	
5.1	Leitstellengebühr pro Einsatz (pauschal)	27,88 €

### **§ 3 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 07.12.2017 zur „Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 08.12.2017

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister